

ANTRAG

der Abgeordneten Ing. Rennhofer, Dworak, Waldhäusl, Mag.^a Rausch und Dr. Sidl

gemäß § 34 LGO

zu LT-1104/A-3/200-2016 und LT-1105/A-3/201-2016

betreffend **Maßnahmen gegen Menschenrechtsverletzungen an Frauen**

„Gewalt gegen Frauen ist die vielleicht schädlichste aller Menschenrechtsverletzungen. Sie kennt keine Grenzen, weder geografisch noch kulturell, noch im Hinblick auf materiellen Wohlstand. So lange sie anhält, können wir nicht behaupten, dass wir wirklich Fortschritte in Richtung Gleichstellung der Geschlechter, Entwicklung und Frieden machen.“, so der ehemalige UN-Generalsekretär Kofi Annan.

In unserer Gesellschaft wird Gewalt in unterschiedlichen Zusammenhängen ausgeübt. Es trifft auf der Opfer- und Täterseite sowohl Männer als auch Frauen, wobei es geschlechts- und rollenspezifische Gewalthandlungen und -erlebnisse gibt. Nachweislich werden Frauen und Mädchen häufiger Opfer durch ihre (Ex-) Beziehungspartner und/ oder Familienangehörigen, Männer häufiger durch Bekannte oder Fremde. Frauen erleiden öfter Gewalt im privaten Bereich, Männer dagegen im öffentlichen Raum.

Wissenschaftliche Untersuchungen gehen davon aus, dass jede vierte Frau im Laufe ihres Lebens körperlicher, seelischer und/oder sexualisierter Misshandlung innerhalb bestehender oder ehemaliger Beziehungen ausgesetzt ist.

Häufig tragen Mädchen und Frauen eindeutig diagnostizierte Verletzungen und in einem hohen Maße psychische Folgebeschwerden wie Schlafstörungen, Ängste, Depressionen oder Essstörungen davon.

Eine ganz gravierende Menschenrechtsverletzung stellt die Weibliche Genitalverstümmelung dar.

Es wird davon ausgegangen, dass ca. 6.000-8.000 Opfer von „female genital mutilation“ (FGM) in Österreich leben. Darüber hinaus gibt es Hinweise, dass ca. 100 Mädchen bzw. Frauen dieses Schicksal jährlich auch in Österreich sowie im Zuge von Urlaubsreisen in den Herkunftsländern erleiden.

In Österreich ist die Verstümmelung der weiblichen Genitalien gesetzlich verboten, sie erfüllt den Tatbestand der schweren Körperverletzung und gilt als grobe Menschenrechtsverletzung.

War bisher eine Strafbarkeit in Österreich für im Ausland begangene Taten, die im anderen Land nicht strafbar sind, nur in bestimmten Fällen - u.a. dann, wenn sowohl die Täter/innen als auch die Opfer ÖsterreicherInnen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland waren - gegeben, so ist die Tat nunmehr auch dann strafbar, wenn Täter oder Opfer in Österreich ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben ohne österreichische Staatsbürger zu sein (§ 64 Abs. 1 Z 4a StGB).

Eine weitere massive Menschenrechtsverletzung ist die Zwangsehe. In Österreich liegt bei dem Straftatbestand der Zwangsehe, d.h. der Nötigung zur Ehe, ein Officialdelikt vor.

Zuletzt wurden mit dem am 1.1.2016 in Kraft getretenen Strafrechtsänderungsgesetz 2015 (BGBl. I Nr. 112/2015) neue Tatbestände zum Schutz vor psychischer Gewalt in das Strafrechtsregime des StGB eingeführt. So wurde die Zwangsheirat in § 106a StGB als eigener Tatbestand hervorgehoben und die Nötigungsmittel um die Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte ergänzt, wodurch Aspekte der psychischen Gewalt noch besser strafrechtlich verfolgt werden können. Weiters wurde in § 106a Abs. 2 StGB ein Vorfelddelikt zur Zwangsheirat geschaffen. Diese Menschenrechtsverletzungen sind zum Schutz von Frauen, Jugendlichen und Kindern massiv abzulehnen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der NÖ Landtag spricht sich dafür aus, dass

- der Bund für die Finanzierung und Förderung von Schutz- und Beratungseinrichtungen für von Zwangsheirat betroffene Mädchen und junge Frauen sorgt,
- verstärkt auf bewusstseinsbildende Maßnahmen zum Thema Genitalverstümmelung von Mädchen und jungen Frauen gesetzt wird, und
- es zu einer Änderung der formalen Voraussetzungen für eine Eheschließung im Internationalen Privatrecht kommt, wonach statt des Personalstatuts der jeweiligen Person das Recht des Wohnsitzes herangezogen wird.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung an den Bund heranzutreten und von diesem die rasche Umsetzung entsprechender vorbereitender Maßnahmen zu fordern.

3. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO werden die Anträge LT-1104/A-3/200-2016 und LT-1105/A-3/201-2016 miterledigt.“